

Krankheitskosten- versicherung

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia
Krankenversicherung AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Besondere Bedingungen für Personen in der Berufsausbildung

Tarif Barmenia einsA primex

für ambulante und stationäre Heilbehandlung, Zahn-
behandlung und Zahnersatz sowie Leistungen für
Genesungskuren und sonstige Kuren

Stand 01.01.2025

1. Versicherungsfähigkeit

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbe-
dingungen für die Krankheitskosten- und Kranken-
haustagegeldversicherung,

- Teil I Musterbedingungen (MB/KK 09),
- Teil II Allgemeine Tarifbedingungen der
Barmenia Krankenversicherung AG
(TB/KK 13) und
- Teil III Tarif Barmenia einsA primex,

gilt für Personen in der Berufsausbildung sowie für
deren nicht berufstätige Ehegatten, Lebenspartner¹
und Kinder Folgendes:

2. Wartezeiten

Die Wartezeiten entfallen.

3. Beiträge

Abweichend von Ziffer 2.1 des Tarifs Barmenia
einsA primex¹ gelten für diese "Besonderen Bedin-
gungen" die folgenden monatlichen Raten der
Tarifbeiträge:

Tarifliches Eintrittsalter (Altersgruppe)	"Besondere Bedingungen" zu Tarif Barmenia einsA primex
	EUR
0 - 14	178,58
15 - 21	239,15
21 - 25	341,16
26 - 30	343,84
31 - 34	345,36
35 - 39	373,72

Die hier genannten Beiträge können sich unter den
in § 8b MB/KK 09 genannten Voraussetzungen än-
dern.

Festsetzung des Beitrages

Bei der Beitragseinstufung (tarifliches Eintrittsalter)
wird bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet
haben (Erwachsene), ein Lebensjahr als voll gerech-
net, wenn von ihm mehr als sechs Monate verflo-
ssen sind.

¹ Der verwendete Begriff "Lebenspartner" bezieht
sich auf "Lebenspartner" gemäß § 1 Lebenspart-
nerschaftsgesetz in der bis 22.12.2018 geltenden
Fassung.

Der Beitrag für Kinder (0 - 14 bzw. 15 - 21 Jahre) gilt
bis zum Ende des Monats, in dem sie das 14. bzw.
21. Lebensjahr vollenden. Danach ist für sie der
Beitrag für das tarifliche Eintrittsalter 15 - 21 bzw.
21 - 25 zu zahlen.

Der Beitrag der Altersgruppe 21 - 25 bzw. 26 - 30
bzw. 31 - 34 gilt bis zum Ende des Monats, in dem
die versicherte Person 25 Jahre und sechs Monate
bzw. 30 Jahre und sechs Monate bzw. 34 Jahre und
sechs Monate alt wird. Danach ist der Beitrag der
Altersgruppe 26 - 30 bzw. 31 - 34 bzw. 35 - 39 zu
zahlen.

4. Ende der "Besonderen Bedingungen"

Die "Besonderen Bedingungen" enden mit Ablauf
des Monats, in dem

- a) die Berufsausbildung vorzeitig aufgegeben oder
mehr als sechs Monate unterbrochen wird.
- b) die Berufsausbildung endet.
Tritt unmittelbar nach Abschluss der Berufsaus-
bildung Arbeitslosigkeit ein und besteht kein
Anspruch auf Leistungen aus einer gesetzlichen
Krankenversicherung, kann für die Dauer der
Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für 18 Monate,
der Versicherungsschutz nach den "Beson-
deren Bedingungen zu dem Tarif Barmenia
einsA primex¹" fortgesetzt werden. Das Ende
der Arbeitslosigkeit ist unverzüglich anzuzeigen;
Beginn und Ende der Arbeitslosigkeit sind dem
Versicherer auf Verlangen nachzuweisen.
- c) das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Darüber hinaus enden die "Besonderen Bedingun-
gen" hinsichtlich des Ehegatten und Lebenspartners
zum Ende des Monats, in dem dieser berufstätig
wird.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den
Eintritt eines Beendigungsgrundes innerhalb von
zwei Monaten schriftlich anzuzeigen.

5. Beitrag nach Beendigung der "Besonderen Bedingungen"

Vom Ersten des auf die Beendigung dieser "Beson-
deren Bedingungen" folgenden Monats an sind die
tariflichen Beitragsraten gemäß Ziffer 2.1 des Tarifs
Barmenia einsA primex¹ zu entrichten. Dabei gilt
das dann erreichte Lebensalter als tarifliches Ein-
trittsalter.